

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Burgen vom 21.09.2023**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**INHALTSÜBERSICHT:**

|  |   |
|--|---|
| § 1 Allgemeines.....   | 2 |
| § 2 Gebührenschuldner .....                                  | 2 |
| § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....            | 2 |
| § 4 Inkrafttreten .....                                      | 2 |
| Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....                    | 3 |
| I. Reihengrabstätten .....                                   | 3 |
| II. Gemischte Grabstätten.....                               | 3 |
| III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ..... | 3 |
| IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....                   | 3 |
| V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....       | 4 |
| VI. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle .....        | 4 |
| VII. Räumung von Grabstätten.....                            | 4 |

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.08.2022 außer Kraft.

Burgen, den 21.09.2023

---

Fritz Martin Bär  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an (besonderen Gestaltungsvorschriften) 300,00 Euro
  - c) vom vollendeten 5. Lebensjahr an (allgemeine Gestaltungsvorschriften) 500,00 Euro
  
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
  - a) Urnenreihengrabstätte Erdbestattungen 200,00 Euro
  - b) Anonyme Urnenreihengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrab 150,00 Euro

### **II. Gemischte Grabstätten**

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 350,00 Euro

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 875,00 Euro
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr:
    - aa) eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 25,00 Euro
  - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 600,00 Euro
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für
    - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 18,00 Euro
  - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 400,00 Euro

|   |             |
|---|-------------|
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 500,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung  | 200,00 Euro |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber -   |             |
| a) Doppelwahlgrabstätte für erste Bestattung  | 550,00 Euro |
| für eine weitere Sargbestattung   | 600,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung  | 200,00 Euro |
| 3. Urnengrabstätten für Verstorbene   |             |
| a) Urnenreihen- und -wahlgräber als Erdbestattung je Beisetzung   | 200,00 Euro |
| 4. Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird              | 60,00 Euro  |
| 5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H. |             |

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Für die Wiederbeisetzung von Leichen und Aschen werden erneut Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle**

1. Für die Benutzung der Leichenhalle
  - a) Für die Aufbewahrung und die Reinigung der Leichenhalle, je Sterbefall 75,00 Euro

#### **VII. Räumung von Grabstätten**

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

|   |              |
|---|--------------|
| a) Reihengrabstätte   | 300,00 Euro  |
| b) Doppelwahlgrabstätte                                     | 400,00 Euro  |
| c) Urnengrabstätte, Kindergrabstätte                        | 250,00 Euro  |
| d) Urnenreihengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrab (anonym) | gebührenfrei |